

Entgeltordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Hafen von List auf Sylt

Aufgrund der §§ 4 und 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (HafEntsVO vom 06.12.2002) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung List auf Sylt am 04.12.2024 folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Grundsatz, Zweck

(1) Die Kurverwaltung Nordseebad List auf Sylt hat als Hafenbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung gestellt werden; gemäß der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Schleswig-Holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung- HafEntsVO), in Kraft seit dem 01.01.2003.

(2) Die Hafenentsorgungsverordnung dient zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L332/81). Sie soll dazu beitragen, das Einbringen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See, insbesondere das illegale Einbringen, durch Schiffe zu verringern, indem die

Bereitstellung und Inanspruchnahme von Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert wird, um damit den Meeresumweltschutz zu verstärken.

(3) Die Schiffsführung ist verpflichtet, die an Bord befindlichen Ladungsrückstände und Sonderabfälle, vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Diese Regelung gilt nicht für Ladungsrückstände, wenn Schiffe in Verkehren eingesetzt werden, bei denen regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördert werden und eine Reinigung oder das Entgasen von Laderäumen aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist

§ 2 Entgelterhebung

(1) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch die Kurverwaltung Nordseebad List auf Sylt erhoben. Sie kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.

(3) Für die Entgelte sind die Eigentümer und Benutzer der Schiffe als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Bruttosätze.

§ 3 Schiffsabfallentsorgung

(1) Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO -) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (Schiffsabwässer) und V (Schiffsmüll) von MARPOL 73/78 ,

die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, grundsätzlich über das Hafenamtsamt zu erfolgen.

(2) Die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage I (Ölhaltige Flüssigkeiten) von MARPOL 73/78 kann über das Hafenamtsamt erfolgen oder direkt an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb vergeben werden.

(3) Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Arbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsabfälle werden nur in Absprache mit dem Hafenaufseher der Kurverwaltung List auf Sylt entgegengenommen.

§ 4 Entsorgungsentgelt

(1) Für Fahrzeuge sind pro Anlauf je BRZ 0,05 € zu zahlen, soweit keine Befreiung nach § 13 der Hafentumsentsorgungsverordnung vorliegt. Davon entfallen auf Entsorgung nach

- MARPOL I 0,015 € (öihaltige Schiffsabfälle)
- MARPOL IV 0,005 € (Schiffsabwässer)
- MARPOL V 0,030 € (Hausmüll)

(2) Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung nach diesen Tarifbestimmungen.

(3) Besteht für ein Schiff keine Entsorgungspflicht, gehen im Falle der Inanspruchnahme der Entsorgung, die sich aus der Entsorgung des Schiffes ergebenden Kosten direkt vom Entsorgungsfachbetrieb zu Lasten des Schiffes.

§ 5 Besondere Schiffsabfälle

Die Annahme besonders aufwendiger Schiffsabfälle wie z.B. Chemikalien, Farbreste in größeren Mengen, elektrische Geräte, Fischgeschirre usw. sowie die Entsorgung von Ladungsrückständen ist im Entsorgungsentgelt nach § 3 nicht eingeschlossen. Die Kosten für die Entsorgung werden nach Aufwand berechnet.

6. Allgemeine Befreiung

(1) Gemäß den Bestimmungen nach § 13 Hafentumsentsorgungsverordnung können die Entgeltpflichtigen, für Schiffe, die im regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst verkehren und einen Hafen oder Teile davon mindestens zweimal monatlich anlaufen, bei der zuständigen Behörde (Hafen- und Seemannsamt) einen Antrag auf Befreiung stellen. Das Gleiche gilt für Schiffe, denen von der zuständigen Behörde oder den Hafentumbetreibern ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Bei der

Antragstellung ist nachzuweisen, dass die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gewährleistet ist.

(2) Schiffe, die sich im Eigentum eines hoheitlichen Trägers befinden und soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden, können die Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten nutzen.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Kurverwaltung List auf Sylt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8. Zuständigkeiten, Überwachung

(1) Die zuständige Behörde ist die Hafenbehörde nach § 4 der Hafenverordnung (HafVO vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Sch.-H. S503)).

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, Entsorgungsvorgänge für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände jederzeit zu überwachen, um die Durchführung der Landesverordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (§ 15 Hafenentsorgungsverordnung) sicherzustellen. Insbesondere kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, ehe die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände gemäß den Vorschriften der Hafenentsorgungsverordnung entsorgt wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

List auf Sylt, den 04.12.2024

Ronald Benck

Bürgermeister